

# Beitragsordnung der SpVgg Geratal e.V.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Beitragsordnung basiert auf den §§ 4 - 6 der Satzung der SpVgg Geratal e.V..

## 2. Vereinsmitgliedschaft

Jeder Sportler, der in der SpVgg Geratal e.V. Sport treiben möchte, muss nach max. 1 Monat Schnupperzeit mit einem Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft in der SpVgg Geratal e.V. beantragen. Dieser Antrag hat schriftlich mit dem Antragsformular des genannten Vereins zu erfolgen und wird nur in Verbindung der gleichzeitigen Erteilung eines Lastschriftmandates angenommen! Die Mitgliedschaft gilt mit der ersten Beitragsabbuchung als vom Vorstand bestätigt.

## 3. Beitragshöhe

Die monatliche Beitragshöhe beträgt für:

- Kinder und Jugendliche 3,00 €
- aktive Erwachsene 6,00 €
- passive Mitglieder/Förderer 5,00 €

Auf schriftlichen Antrag hin kann in Einzelfällen auch ein befristeter reduzierter Beitrag vom Vorstand der SpVgg Geratal zeitlich begrenzt genehmigt werden.

Bei Familienmitgliedschaften ab 3 Vereinsmitgliedern mit gemeinsamen Hausstand wird auf Antrag pro Mitglied ein Monatsbeitrag pro Jahr erlassen.

## 4. Fälligkeit

Der Beitrag wird halbjährlich zum 01.Januar und 01.Juli vom Konto der Mitglieder per Lastschriftverfahren unter der Gläubiger-Identifikations-Nr. DE85ZZZ00000623216 eingezogen.

## 5. Zahlungsmodalitäten

Mit Eintritt in den Verein ist dem Verein mit dem Aufnahmeantrag eine Lastschriftermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Bei Ermächtigung des Vereins zum Lastschriftverfahren erfolgen die Abbuchungen der Beiträge zur Fälligkeit automatisch. Bankgebühren aufgrund unzureichender Kontodeckung bzw. Nichtmeldung geänderter Bankverbindung gehen zu Lasten des Mitgliedes.

## 6. Aufnahme

Mitglieder, die nach dem 01.06.2010 dem Verein beitreten, zahlen eine einmalige Aufnahmegebühr an die SpVgg Geratal in Höhe von 5 €, die mit dem ersten Beitrag erhoben wird. Diese Gebühr wird bei Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückerstattet.

## 7. Mahnung

Mitgliedern, die einen Monat nach Beitragsfälligkeit noch säumig sind, ist eine schriftliche Mahnung zuzustellen. Für diese Aufwendungen ist eine Mahngebühr von 5,00 EURO zu erheben. Bis zur Zahlung des rückständigen Beitrages ruhen die Vereinsmitgliedschaften und das Mitglied ist nicht berechtigt am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilzunehmen. In dieser Zeit besteht auch kein Versicherungsschutz von Seiten des Vereins. Davon unabhängig besteht bis zur schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft Beitragspflicht! Sollte innerhalb eines Monats kein gültiger Lastschriffauftrag an den Verein übersandt oder nicht der fällige Zahlbetrag auf das Vereinskonto einzahlt werden, muss der Vorstand über die weitere Mitgliedschaft entscheiden.

## 8. Austritt

Abmeldungen werden nur in formloser, schriftlicher Form (mit Datum und Unterschrift) anerkannt. Der Austritt ist jeweils zum Monatsende möglich. Bereits eingezogene Beiträge werden jedoch nicht zurückerstattet.

***Die Beitragshöhe wurde durch die Mitgliederversammlung am 26.07.2013 beschlossen.***